

Jahrgang 45/2018

Dienstag, den 18.12.2018

Nr. 58

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

217. Bekanntmachung  
Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die  
Abfallentsorgung nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis  
vom 10.12.2018 2-5

Kreisstadt Bergheim

218. Bekanntmachung  
Feststellung des Jahresabschlusses 2017 6-7

219. Bekanntmachung  
Entwurf Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 8-11

220. Bekanntmachung  
zum Bebauungsplan Nr. 277/Bm „Bahnhof Bergheim“  
über die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 (4) BauGB 12-13

Pulheim

221. Bekanntmachung  
Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung  
gemäß §10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW) 14-15

222. Bekanntmachung  
Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung  
gemäß §10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW) 16

223. Bekanntmachung  
Am Donnerstag, dem 24.01.2019, 19 Uhr, findet im Martinushaus, 50259 Pulheim,  
Stommeln, Venloer Straße 546, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft des  
gemeinschaftlichen Jagdbezirks Stommeln der Stadt Pulheim statt. 17

## Satzung

### **des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis vom 10.12.2018**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 646/SGV NRW 2021) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S.90) sowie des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NW S.250/SGV NRW 74) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises am 6.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gebührengegenstand**

Für die Inanspruchnahme der vom Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Diese Satzung gilt nicht für ausgeschlossene Abfälle im Sinne der Abfallentsorgungssatzung des Rhein-Erft-Kreises.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühren sind die kreisangehörigen Kommunen und alle Abfallerzeuger und Abfallbesitzer verpflichtet, welche die vom Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen in Anspruch nehmen, sowie die von ihnen mit der Verbringung von Abfällen in diese Anlagen Beauftragten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3

**Gebührensätze**

Ab 01. Januar 2019 gelten folgende Gebührensätze:

	Abfallart	Gebühr
1.	Haus- und Sperrmüll	160,15 EUR/t
2.	Rechengut, Sandfangrückstände, Straßenkehricht, Marktabfälle (Infrastrukturabfälle)	160,15 EUR/t
3.	Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (alle überlassungspflichtigen Abfallarten gem. Abfallsatzung des Rhein-Erft-Kreises)	160,15 EUR/t
4.	Garten- und Parkabfall (nicht vorsortiert)	160,15 EUR/t
5.	Garten- und Parkabfall (vorsortiert)	43,50 EUR/t
6.	Bioabfall	69,58 EUR/t
7.	Kleinanliefererstation Haus Forst Sperrmüll, Baumischabfall u.a.	160,15 EUR/t
	bei einer Mindestgebühr für Mengen < 100 kg von	10,00 EUR/Anlieferung
8.	Kleinanliefererstation Haus Forst Grünabfälle	61,80 EUR/t
	bei einer Mindestgebühr für Mengen < 100 kg von	5,00 EUR/Anlieferung
9.	Kleinanliefererstation Haus Forst Papier, Metall, Hohlglas (Verpackungen), Leichtstoffverpackungen in haushaltsüblichen Mengen sowie Elektroaltgeräte gem. ElektroG soweit diese Abfälle sortenrein angeliefert werden	gebührenfrei
10.	Schadstoffhaltige Abfälle bis 20 kg/Anlieferung	gebührenfrei
11.	Schadstoffhaltige Abfälle bei Anlieferungen > 20 kg/Anlieferung sowie Altöl	2,00 EUR/kg

## § 4

**Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme der Abfälle gem. § 15 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis.
- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung ist sofort in bar bzw. EC-Cash an der Kasse der Abfallentsorgungsanlage zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind die kreisangehörigen Kommunen sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Rhein-Erft-Kreis

als Daueranlieferer anerkannt worden sind. Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer ist

- a) die monatliche Anlieferung von mehr als 10 t/Monat bzw. mehr als 120 t/Jahr  
und
- b) die Vorlage einer Einzugsermächtigung  
und
- c) die schriftliche Zustimmung des Rhein-Erft-Kreises.

Für die kreisangehörigen Kommunen und die anerkannten Daueranlieferer erfolgt die Gebührenerhebung durch Gebührenbescheid. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Fassung vom 18.12.2017 (Abl. Rhein-Erft-Kreis Nr. 60 vom 19.12.2017) ist letztmalig anzuwenden auf gebührenpflichtige Tatbestände, die vor dem 01.01.2019 entstanden sind.

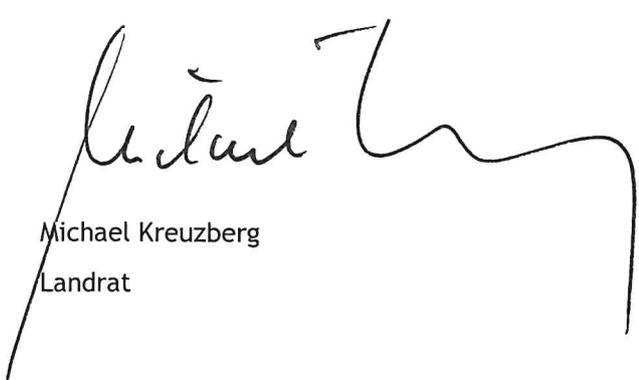
### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 10. Dezember 2018



Michael Kreuzberg  
Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung

### der Kreisstadt Bergheim über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und die Entlastung des Bürgermeisters

#### I. Beschluss des Rates vom 26.11.2018

1. Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, dem Anhang, dem Lagebericht sowie der Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wird, aufgrund des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, gemäß § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW festgestellt. Die Bilanzsumme der Kreisstadt Bergheim zum 31.12.2017 beträgt 573.709.777,83 EURO.
2. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichtes zum 31.12.2017 der Kreisstadt Bergheim, der sich auf die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, 50678 Köln, vorgenommene Prüfung bezieht, zur Kenntnis. Der Rat nimmt zusätzlich den Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses TOP 3 n.ö. Vorlage 387/2018, „Bericht über die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gem. § 101 Abs. 1 GO NRW des Jahresabschluss 2017“ vom 25.10.2018 zur Kenntnis.
3. Dem Bürgermeister wird die Entlastung erteilt.
4. Der Jahresüberschuss i.H.v. 6.556.352,88 EURO ist der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
5. Die festgestellte Schlussbilanz ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Abstimmungsergebnis: zu 1. und 2. jeweils einstimmig bei einer Enthaltung,  
zu 3., 4. und 5. jeweils einstimmig

#### II. Die Jahresrechnung der Kreisstadt Bergheim für das Haushaltsjahr 2017 schloss wie folgt ab:

##### a) Bilanz

A K T I V A		P A S S I V A	
1. Anlagevermögen	538.146.708,29 €	1. Eigenkapital	137.347.459,36 €
2. Umlaufvermögen	32.592.764,10 €	2. Sonderposten	174.365.255,93 €
3. Aktive RAP	2.970.305,44 €	3. Rückstellungen	94.557.614,70 €
		4. Verbindlichkeiten	152.632.285,27 €
		5. Passive RAP	14.807.162,57 €
<b>Summe Aktiva</b>	<b>573.709.777,83 €</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>573.709.777,83 €</b>

**b) Gesamtergebnisrechnung**

Ordentliche Erträge	215.676.689,62 €
./. Ordentliche Aufwendungen	206.476.718,25 €
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	9.199.971,37 €
+ Saldo Finanzergebnis	-2.643.618,49 €
+ Saldo Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>6.556.352,88 €</b>

**c) Gesamtfinanzzrechnung**

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	196.958.729,83 €
./. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	171.630.660,65 €
Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit	25.328.069,18 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	25.432.487,22 €
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	48.031.286,34 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-22.598.799,12 €
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	2.729.270,06 €
+ Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	9.551.814,40 €
+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	63.500.000,00 €
./. Tilgung und Gewährung von Darlehen	12.293.590,65 €
./. Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	63.500.000,00 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.741.776,25 €
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-12.506,19 €
<b>Liquide Mittel</b>	<b>6.779.019,85 €</b>

III. Der festgestellte Jahresabschluss der Kreisstadt Bergheim für das Haushaltsjahr 2017 liegt nach Erscheinen dieser Bekanntmachung und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der allgemeinen Besuchszeiten (Montags bis Freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr) im Rathaus Bergheim, Bethlehemmer Str. 9, Zimmer 2.07 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

IV. Der Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bergheim, den 12.12.2018

Der Bürgermeister

  
Volker Mießeler



## § 4

**Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

	<u>2019</u>	<u>2020</u>
Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	14.856.300 €	0 €
und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	537.700 €	7.920.000 €

## § 5

**Kredite zur Liquiditätssicherung**

	<u>2019</u>	<u>2020</u>
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	45.000.000 €	45.000.000 €

## § 6

**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wie folgt festgesetzt:

	<u>2019</u>	<u>2020</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	340 v.H.	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	600 v.H.	600 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	500 v.H.	500 v.H.

## § 7

**Sonstige Regelungen**

1. Stellenplan  
Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen diese Stellen sobald sie frei werden nicht mehr besetzt werden.  
Die im Stellenplan ausgewiesenen ku-Stellen („künftig umwandeln“) werden umgewandelt, wenn die Stellen neu besetzt werden.
2. Zusammenfassung von Budgets gemäß § 21 GemHVO
  - 2.1. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeilen 11 und 12) aller Teilergebnispläne werden zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen.
  - 2.2. Die Personalnebenaufwendungen (Kontengruppe 5411) aller Teilergebnispläne werden zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen.
  - 2.3. Die bilanziellen Abschreibungen (Zeile 17) aller Teilergebnispläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
  - 2.4. Die Inneren Verrechnungen (Kontengruppen 4811 sowie 5811) aller Teilergebnispläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
3. Generelle Deckungsvermerke für Ausgaben gemäß § 21 GemHVO
  - 3.1. Die in den Teilergebnisplänen der Produktgruppen festgesetzten Aufwendungen sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen. Ausnahmen hiervon sind die unter Punkt 2 genannten Einzelbudgets.

- 3.2. Die in den Teilfinanzplänen der Produktgruppen veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 3.3. Zahlungsunwirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.
- 3.4. Eine gegenseitige Deckung zwischen Teilergebnis- und Teilfinanzplänen der Produktgruppen ist nicht möglich.
4. Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO  
Die Verpflichtungsermächtigungen aller in der Verantwortung eines Fachbereichs stehenden Produktgruppen werden zu einem Budget zusammengefasst und sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Generelle Zweckbindung von Einnahmen gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO (unechte Deckung)
- 5.1. Sofern nicht in den Teilplänen entsprechende Planvermerke enthalten sind, berechtigen Mehrerträge bei einzelnen Produktsachkonten zu Mehraufwendungen bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
- 5.1.1. Es handelt sich um Produktsachkonten einer Produktgruppe.
- 5.1.2. Es besteht eine rechtliche Zweckbindung oder ein enger Sachzusammenhang zwischen Ertrag und Aufwand.
- 5.1.3. Die Anwendung der unechten Deckung führt nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungssaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit.
- 5.1.4. Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen diese Mittel nicht an andere Produktsachkonten abgeben.
- Gleiches gilt für Mehreinzahlungen und Mehrausgaben aus lfd. Verwaltungstätigkeit im entsprechenden Teilfinanzplan.
- 5.2. Zweckgebundene Mindereinzahlungen bei Investitionen bei einzelnen Produktsachkonten einer Investitionsnummer verpflichten zu Minderauszahlungen bei einzelnen Produktsachkonten derselben Investitionsnummer.
- 5.3. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten einer Investitionsnummer berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten derselben Investitionsnummer unter folgenden Voraussetzungen:
- 5.3.1. Es besteht eine rechtliche Zweckbindung oder ein enger Sachzusammenhang zwischen Einzahlung und Auszahlung.
- 5.3.2. Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen diese Mittel nicht an andere Produktsachkonten abgeben.
- 5.4. Alle Aufwands- und Auszahlungsansätze, denen zweckgebundene Erträge und Einzahlungen gegenüberstehen (z. B. aus Bundes- oder Landesförderung), sind bis zur Vorlage des entsprechenden Bewilligungsschreibens gesperrt. Die Freigabe erfolgt auf Antrag durch den Stadtkämmerer.

Bestätigt  
gem. § 80 Abs. 1 GO NRW  
Bergheim, den 10. Dezember 2018

gez. Mießeler, Bürgermeister

Aufgestellt  
gem. § 80 Abs. 1 GO NRW  
Bergheim, den 10. Dezember 2018

gez. Esser, Stadtkämmerer

II. Der Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Bergheim für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 (Doppelhaushalt) liegt mit Anlagen gem. § 80 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der derzeit gültigen Fassung - ab dem 07. Januar 2019 im Rathaus in Bergheim, Fachbereich Finanzen, Abteilung Kämmerei und Beteiligungsmanagement, Bethlehemer Str. 9-11, Zimmer 2.07, während der allgemeinen Dienststunden, Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 – 18.00 Uhr, bis zum Abschluss des Beratungsverfahrens durch den Rat der Kreisstadt zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Über Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister der Kreisstadt Bergheim, Fachbereich Finanzen, Abteilung Haushalt, Bethlehemer Str. 9-11, 50126 Bergheim, erhoben werden, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Bergheim, den 10. Dezember 2018

Der Bürgermeister



Volker Mießeler

---

**Öffentliche Bekanntmachung  
zum Bebauungsplan Nr. 277/Bm „Bahnhof Bergheim“  
über die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 (4) BauGB**

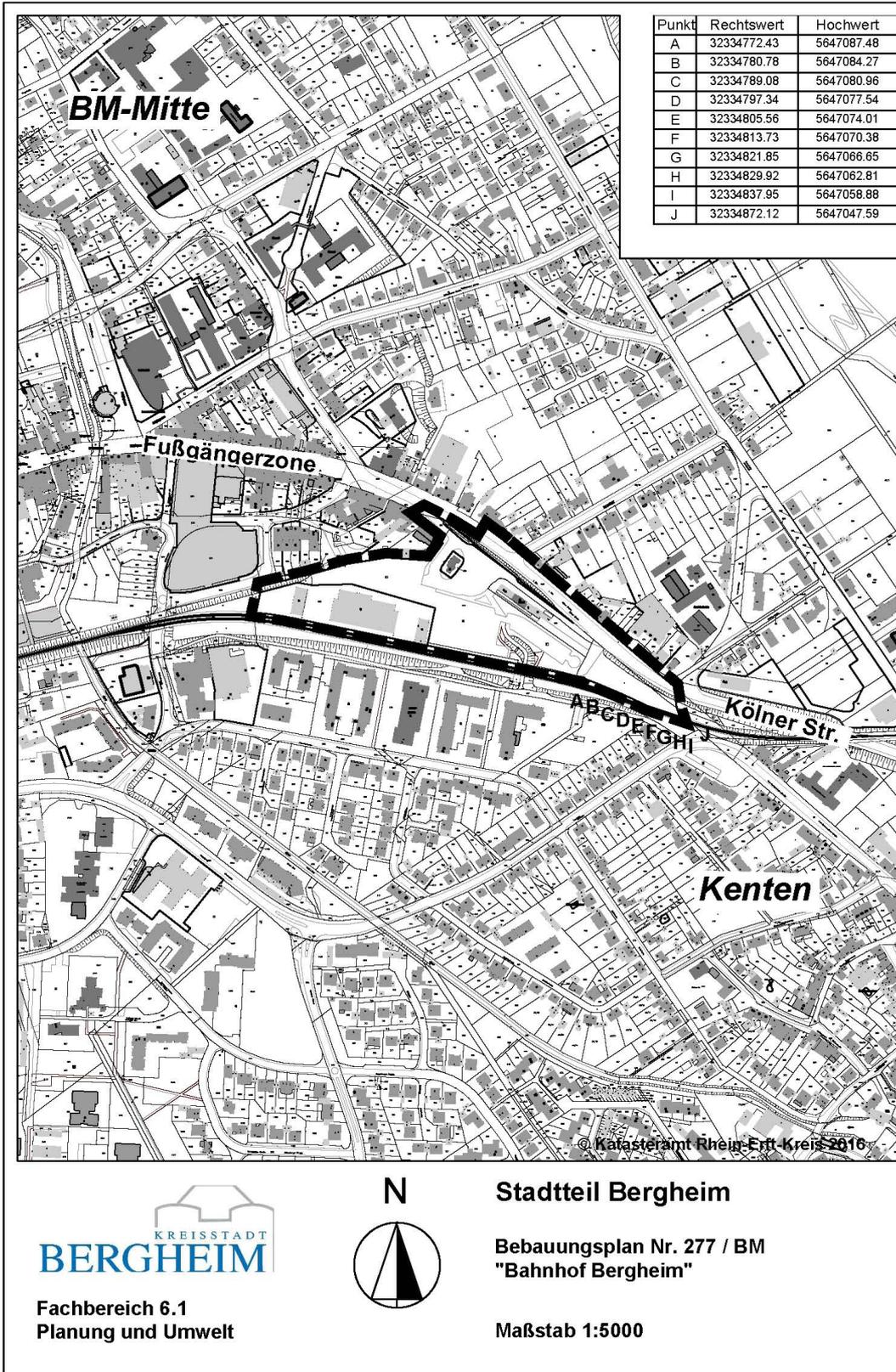
Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 17.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Das ergänzende Verfahren zur rückwirkenden Inkraftsetzung des Bebauungsplans Nr. 277/Bm „Bahnhof Bergheim“ wird gem. § 214 (4) BauGB eingeleitet und beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt entsprechend zu verfahren.“

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit entsprechend gemäß § 2 (1) BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 28.08.1996 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan näher bestimmt.

Zielsetzung: Durch das ergänzende Verfahren gem. § 214 (4) BauGB soll der Bebauungsplan Nr. 277/Bm „Bahnhof Bergheim“ u.a. nach Überarbeitung der erforderlichen Gutachten und einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut als Satzung beschlossen und rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Dadurch sollen insbesondere die Fehler des Bebauungsplanes behoben werden, die vom OVG NRW in einer Eilentscheidung gegen den Bebauungsplan Nr. 277/Bm „Bahnhof Bergheim“ – Beschluss vom 26.04.2018 – 7 B 1459717.NE – gerügt wurden. Da das OVG bei dieser Entscheidung u.a. erstmals neue und damit für die Kreisstadt Bergheim unvorhersehbare Voraussetzungen definiert hat, die bei der Bewertung der planbedingten Lärmbelastung im Rahmen der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen sind, ist die Durchführung des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 (4) BauGB erforderlich.



Bergheim, 17.12.2018

Der Bürgermeister  
 gez. Volker Mießler

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26  
Steuerabteilung  
Tel. 02238-8080  
Fax 02238-808-479

**Petra Grevenstein**  
Tel. **02238-808-208**  
petra.grevenstein@pulheim.de  
Zimmer 0.18

**13.12.2018**  
Geschäftszeichen  
**III / 220**  
Seite 1 / 2

## **Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)**

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Herrn  
Marco Di Franchi  
Zehnthofstraße 21  
51107 Köln

als gesetzlicher Vertreter von

Firma  
Quick Park Technology GmbH  
Venloer Straße 94-96  
50259 Pulheim

Die nachstehenden Dokumente werden hiermit an Herrn Marco Di Franchi durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Die an diese Anschrift adressierte Post kommt mit dem Vermerk „unbekannt verzogen“, „Empfänger verzogen“ bzw. „Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück.

Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:

III/220 / Gewerbesteuer-/ Zinsbescheid der Stadt Pulheim vom 28.11.2018

Messbescheid des Finanzamtes vom 28.11.2018

Die vorgenannten Bescheide werden nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und können innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

### **Besuchszeiten**

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Do	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden,  
wenn Sie einen Termin vereinbaren.

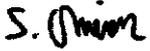
### **Bankverbindung**

Kreissparkasse  
Kto 0157000018 BLZ 37050299  
IBAN DE02 3705 0299 0157000018  
BIC COKSDE33

[www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag



(Stefan Thienen)

Abteilungsleiter

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26  
Steuerabteilung

Tel. 02238-8080

Fax 02238-808-479

**Stefan Thienen**

**Tel. 02238-808-212**

stefan.thienen@pulheim.de

Zimmer 0.22

**11.12.2018**

Geschäftszeichen

**III / 220**

Seite 1 / 1

## **Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)**

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Frau  
Margret Hennes  
Rochusstraße 307  
50827 Köln

Das nachstehende Dokument wird hiermit an Frau Margret Hennes durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Die an diese Anschrift adressierte Post kommt mit dem Vermerk „unbekannt verzogen“, „Empfänger verzogen“ bzw. „Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück.

Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:

III/220 / Bescheid über Grundbesitz-und andere Abgaben der Stadt Pulheim vom 29.11.2018

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag



(Stefan Thienen)

Abteilungsleiter

### **Besuchszeiten**

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Do	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden,  
wenn Sie einen Termin vereinbaren.

### **Bankverbindung**

Kreissparkasse  
Kto 0157000018 BLZ 37050299  
IBAN DE02 3705 0299 0157000018  
BIC COKSDE33

[www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)

**Jagdgenossenschaft  
des gemeinschaftlichen  
Jagdbezirkes Stommeln  
der Stadt Pulheim**

Pulheim, den 15.12.2018

**Bekanntmachung!**

Am **Donnerstag, dem 24.01.2019, 19.00 Uhr**, findet im Martinushaus, 50259 Pulheim, Stommeln, Venloer Straße 546, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Stommeln der Stadt Pulheim statt.

Die Versammlung ist öffentlich für **alle Jagdgenossen**.

**Tagesordnung:**

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung

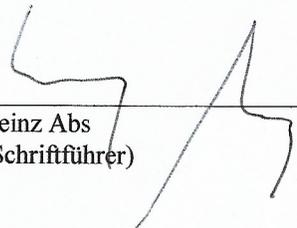
TOP 2 Bericht des Vorsitzenden

TOP 3 Neuverpachtung der fünf Jagdbögen der Jagdgenossenschaft Stommeln

TOP 4 Verschiedenes



Bernd Schall  
(Jagdvorsteher)



Heinz Abs  
(Schriftführer)